

Gebührenempfehlungen der KESB-Präsidienvereinigung (KPV)

Allgemeines

Die Verfahren vor der KESB sind in der Regel kostenpflichtig. Die Gebühren betragen zwischen CHF 200.– und CHF 10'000.– und werden insbesondere nach dem Aufwand, der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf die Erhebung verzichtet werden (§ 60 EG KESR).

Unter Aufwand wird in erster Linie der zeitliche Aufwand verstanden. Zu erhöhtem Aufwand führen beispielsweise notwendige vertiefte Abklärungen bei Verfahrensbeteiligten und Dritten. Bei der Schwierigkeit des Verfahrens wird u.a. die Komplexität, die Anzahl involvierter interner und externer Personen und / oder Fachstellen berücksichtigt. Besonders schwierig sind oftmals Verfahren mit Auslandsbezug. Schliesslich kann die Bedeutung des Geschäftes die Gebührenfestlegung beispielsweise über das Haftungsrisiko beeinflussen. Auch existenzielle Entscheidungen, hohe Vermögen oder komplexe Vermögenssituationen wie auch zeitliche Dringlichkeit etc. können sowohl die Bedeutung als auch die Schwierigkeit des Verfahrens erhöhen. Die abschliessende Festlegung der Gebühr liegt im Ermessen der Behörde.

Weitere Kosten, wie beispielsweise Aufwendungen für externe Anhörungen und Augenscheine, für die Beschaffung von Urkunden, für Beglaubigungen und Übersetzungen sowie Kosten für die Vertretung von Kindern oder Erwachsenen, werden zusätzlich berechnet (§ 60 Abs. 4 EG KESR).

Die Gebühren und die weiteren Kosten werden den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens auferlegt (§ 60 Abs. 5 EG KESR).

Wenn von der Anordnung von Massnahmen abgesehen wird, wird in der Regel auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, es sei denn, durch das Verfahren ist übermässiger Aufwand entstanden, z.B. weil eine am Verfahren beteiligte Person dieses unnötig verlängerte bzw. erschwerte.

Wird bei einem unbegründeten Entscheid eine Begründung verlangt, sind für diesen Mehraufwand zusätzliche Gebühren zu erheben.

Unentgeltliche Rechtspflege

Verfügt die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel und scheint ihr Begehren nicht als aussichtslos, hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Berechnung der verfahrensrechtlichen Mittellosigkeit richtet sich nach der Zivilprozessordnung (Art. 117 ff. ZPO) und der Praxis der Zürcher Gerichte. Die gebührenpflichtige Person hat dazu einen begründeten Antrag zu stellen und die notwendigen Unterlagen beizubringen. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann auch von Amtes wegen berücksichtigt werden, insbesondere bei urteilsunfähigen Personen. Bei Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, gilt die Mittellosigkeit als erstellt und muss durch die betroffene Person nicht nachgewiesen werden.

Um unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden, kann die verfahrensrechtliche Mittellosigkeit auch in vereinfachter Form anhand folgender Richtwerte ermittelt werden:

- Steuerbares Einkommen der zahlungspflichtigen Person beträgt weniger als CHF 40'000.– (Zuschlag CHF 5'000.– für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person).
- Unterschreitet das steuerbare Einkommen diese Richtwerte, sind dennoch Gebühren zu erheben, wenn das steuerbare Vermögen der zahlungspflichtigen Person mehr als CHF 15'000 beträgt (Zuschlag CHF 5'000.– für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person).

Eine verfahrensbeteiligte Person, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch verjährt 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).

Empfohlene Gebührenansätze (Richtwerte)

Aufwand, Schwierigkeit und Bedeutung	tief	mittel	hoch
	CHF 200 bis CHF 1500	CHF 1500 bis CHF 5000	CHF 5000 bis CHF 10'000

Anhand nachfolgender Beispiele wird exemplarisch die Gebührenhöhe für typische Verfahren aufgezeigt. Je nach Verlauf des Verfahrens und der Umstände weicht die Behörde unter Berücksichtigung des Gebührenrahmens nach unten oder oben ab.

1. Kindesschutz

Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft	CHF	1'600.–
---	-----	---------

2. Übrige Kinderbelange

Regelung persönlicher Verkehr / Betreuung	CHF	2'600.–
---	-----	---------

3. Erwachsenenschutz

Errichtung einer Beistandschaft	CHF	1'600.–
Validierung eines Vorsorgeauftrages	CHF	800.–
Fürsorgerische Unterbringung (Verlängerung ärztl. Unterbringung)	CHF	1'800.–
Fürsorgerische Unterbringung (periodische Überprüfung)	CHF	800.–

4. Aufsicht / Mitwirkung

Prüfung Bericht mit Rechnung	CHF	800.–
Prüfung Bericht ohne Rechnung	CHF	400.–
Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte	CHF	500.–

5. Einzelfälle

Vollzug gerichtliche Anordnung	CHF	300.–
Übernahme einer Massnahme	CHF	700.–
Entgegennahme der Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge	CHF	100.–
Hinterlegung Vorsorgeauftrag	CHF	150.–
Beistandswechsel aus organisatorischen Gründen	kostenlos	
Pflegeplatzbewilligung	CHF	200.–
Adoption	CHF	1'500.–
Genehmigung Unterhaltsvertrag (für jedes weitere Kind 100.–)	CHF	200.–
Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten	CHF	200.–
Kapitalübertragung	CHF	100.–

Diese Empfehlungen wurden am 7. Dezember 2018 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie gelten ab 1. Januar 2019 und ersetzen die bisherigen Gebührenempfehlungen vom 11. September 2015.